

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lich fallen müßte, von jenen Sachen nicht einmal reden zu mögen, die ihnen doch für das innere Wohl des Vaterlands unentbehrlich scheinen; 3) daß sie dadurch gewissermaßen gezwungen würden, den von der damaligen Gesetzgebung entworfenen Constitutionsplan anzunehmen, und somit dem Deputirten nach Bern die Hände gebunden wären, so zwar, daß er zur Annahme des Constitutionsentwurfs einzig bezustimmen im Fall wäre; 4) daß weil zur Zeit, da sie als Deputirte an diese Tagsatzung ernannt wurden, ihnen von diesem Eid nichts sei gemeldet worden, selbe mithin zu dessen Leistung keineswegs angehalten werden könnten.

Der Statthalter hob hierauf die Sitzung auf und verlangte Verhaltungsbefehle von der Regierung, die den oben zu Anfang dieses Sticks abgedruckten Beschluss nahm.

In Abwesenheit ihres gesetzlichen Präsidenten setzte jedoch die Tagsatzung ihre Sitzungen fort und erklärte noch am 1. Aug. einstimmig:

1) „Dass sie nach aufhabender Pflicht und laut Inhalt des beschworenen Eides vom 2. Februar. 1801, sich berechtigt halte, mit der Ernennung des Deputirten zur allgemeinen Tagsatzung fortzufahren, wirklich fortfahren werde, ohne dazu mit einem neuen Eide sich belasten zu lassen.“

2) „Dass sie ferner zur Ernennung von 5 Gliedern schreiten werde, die eine Cantonsorganisation entwerfen, und der versammelten Cantonstagsatzung in der Folge vorlegen sollen; doch ohne etwas, von dem sie noch keine helle Begriffe habe, und das von der rechtmäßigen Behörde noch nicht festgesetzt sei, zur einzigen Basis zu nehmen — vielmehr werden sie das zweitmägste Augenmerk auf eine solche Cantonalorganisation richten, wodurch das Beste des allgemeinen Vaterlands erzielt, die Localbedürfnisse in Betrachtung gezogen, die innere Ruhe bestigt, der Wohlstand und Nutzen befördert und jedes ausweichbare Uebel von dem leidenden Vaterland abgewendet werden könnte.“

3) „Dass die Cantondeputirten (sollte diese auf Ruhe und Wohl beabsichtigte Berrichtung missbilligt oder gar gewaltsam gehindert werden wollen) von heute an sämlich ihre Stellen niederlegen und sich des erhaltenen Auftrages förmlich entschlagen, in der festen und unerschütterlichen Überzeugung, daß sie nur als freye, durch keine Nebenvorschriften gefesselte Männer, mit ihrer Thätigkeit dem Vaterlande nutzen können.“

Die Versammlung hat alsdann auch wirklich den

Altlandammann Post Müller zum Deputirten in die allgemeine Tagsatzung ernannt.

Gesetzgebender Rath, 4. Feil.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Unterrichtscommission, die Ausgaben des Ministeriums der Künste und Wissenschaften für das Kirchenwesen betreffend.)

Aus der von Ihrer Commission eingesehen Special-Rechnung über die Verwendung dieser Summe ergiebt es sich, daß

im Jahr 1799 für das Kirchenwesen aus derselben verwandt worden,	Fr. bz. rp.
im Jahr 1800 für das Kirchen-	
wesen.	4760 - -

(Die zwey größten Summen waren für die Geistlichkeit des Cantons Luzern 10,000 Fr.; für die des Et. Wallis 6000 Fr.)	31,181 4 5
--	------------

Für das Erziehungswesen. (Meist an Schullehrer-Gehalt.)	11,350 4 1/2
--	--------------

Für Litteratur und Künste . . .	1096 - -
---------------------------------	----------

Im Jahr 1801 für das Kirchen-	
wesen.	40,172 4 9

(Die zwey größten Summen waren: der Geistlichkeit des Et. Thurgau. 25,044 Fr. 8 bz. 7 rap. — Derjenigen des Cant. Waldstätten 4148 Fr. 1 bz.)	9295 9 4
---	----------

Für das Erziehungswesen. . . .	7148 - -
--------------------------------	----------

Summa. . .	105,004 2 8 1/2
------------	-----------------

Mithin ist schon hier ein Defekt von 5004 Fr. 2 bz. 8 1/2 rap., der durch den neuen Credit zugetilgt werden.

Im Jahr 1801 wurden folgende Grundzinssummen für Bezahlung der Geistlichen ihres Cantons von nachstehenden Vermaltungskammern verwandt:

Fr. bz. r.
Von der Verwaltungskammer des
Cantons Argau. 42,288 7 9
— Baden. 9,154 5 9
— Basel. 12,000 - -
— Bern. 50,416 8 4
— Freyburg. 10,000 - -
Summa. . . 131,859 2 2

	Fr.	bz.	r.
Uebertrag . . .	131,859	2	2
D. Verw. Kam. d. Canton Leman.	87,881	7	1
— Linth	1,447	6	4
— Oberland.	5,750	—	—
— Säntis.	15,083	1	9
— Solothurn.	47,834	9	4
— Thurgau.	16,035	5	5
— Waldstätten.	659	8	—
— Zürich.	62,771	3	4
	361,324	3	9

Da, wie wir bereits bemerkt haben, um der Rechnungsförmlichkeit willen auch diese Summe — mithin samt dem ersten Defecte eine Summe von 366,328 Fr. 6 bz. 7 rp. durch den neu zu ertheilenden Credit soll gedeckt werden, so bewilligen Sie eigentlich nur die für die vorhandenen Bedürfnisse wahrhaft geringe Summe der Fr. 33,671 Fr. 3 bz. 2 1/2 rp.

Ihre Commission nimt keinen Anstand, Ihnen zu folgendem Decrete zu ratheen:

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Botschaft des Volkz. Raths vom 25. Juni 1801, und nach angehörtem Berichte seiner Commission des öffentlichen Unterrichts, verordnet:

1. Es ist dem Volkz. Rath zu Handen des Ministeriums der Wissenschaften, für die Bedürfnisse des Kirchenwesens, der Erziehungs- und wissenschaftlichen Anstalten, eine Summe von 400,000 Fr. auf das Nationalschatzamt angewiesen.
2. In diesem Crédite ist die Summe der 361,324 Fr. 3 bz. 9 rp. als des bisherigen Ertrags der zu Bezahlung der Geistlichkeit angewiesenen Grundzinsen begriffen.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgenden Gegenstand:

Joh. Alder aus der Waldstadt, fässhaft zu Herisau, verlangt unter der Empfehlung des dortigen Statthalters eine Dispensation von dem Gesetz, um eine gewisse Anna Himmelin heyrathen zu dürfen, mit welcher er, vor der rechtlichen Auflösung einer mit der Sara Meyer geschlossenen aber de Facto durch der Meyerin Schuld niemals vollzogenen Ehe ein Kind, und seither mehrere erzeugt hat.

So bedenklich in ihren Folgen jede Dispensation von dem Gesetz ist, daß alle ehliche Verbindung Personen untersagt, die unter sich einen ehebrecherischen Umgang gepflogen haben, so glaubt doch die Pet. Commission,

Ihnen die Ueberweisung dieses in seinen Umständen ganz besondern Vorfalls, an die Civilgesetzgebungscommission vorschlagen zu sollen. Der Petent wird abgewiesen.

Die Finanzencommission erstattet nachfolgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Nach genauer Untersuchung der ihrer Finanz-Commission unterm 2. Heum. 1801 zugewiesenen Bittschrift samt Beylagen der Gemeinde Volkartschwyl, C. Zürich, in Betreff der Vertheilung ihrer Holzgerechtigkeiten, hat Sie die Ehre, Ihnen nunmehr darüber folgenden näheren Bericht zu ertheilen.

Die Gemeinde Volkartschwyl besitzt ein Bezirk Land von mehr als 300 Jucharten in Tann- und Laubholz, welches in 24 Gerechtigkeiten eingeteilt ist, und von denen einige zu kleineren Abtheilungen, als 1/2-, 1/4- und 1/6teils-Gerechtigkeit bestimmt sind; die Gerechtigkeitsbesitzer benutzten bisanhin diese Gerechtigkeiten, die den Käufen und Verkäufen gleich anderm Privateigenthum unterworfen waren, und jeder war berechtigt alle seine Kühe und Pferde darauf zur Weide zu treiben.

Aus mehreren Gründen schien diese Benutzungsart der Mehrheit der Gemeinde nicht die zweckmässigste zu seyn, und zwar hauptsächlich darum:

- 1) Weilen unter den Gerechtigkeitsbesitzern zum öftern Streit und Missverständniß über die Benutzung des Weydgangs erwachten, und der immer zunehmende Frevel, ohngeacht der Aufsicht der Förster, nicht zu verhindern ist.
- 2) Weilen die Art der Beholzung einer guten Forstökonomie gänzlich widerstreitet, und den völligen Ruin der Waldung befördert.

Aus diesen und andern Ursachen bewogen, fassten die Mehrern von den Gerechtigkeitsbesitzern den Entschluß, um eine desto zweckmässigere Benutzungsart zu erzielen, eine Vertheilung dieser Gemeindgüter unter sich vorzunehmen.

Zu diesem Ende bemühte sich B. Homberger, Distr. Statthalter, mit der Fertigung eines Vorschlags, der am 2. Herb. 1800 mit 26 Stimmen gegen 11 ja seiner künftigen Ausführung angenommen war.

Gegen diesen Vorschlag traten im Namen der Opponenten die Bürger Wetstein und Seckelmaier. Mayer von Volkartschwyl den 29. Sept. 1800 vor dem Districtsgericht klagend auf, um sich der Vollziehung des Theilungsvorschlags zu widersetzen, weilen im Vertheilungsfall die Erhaltung der Gemeindbrunnen, des Wucherstiers und andere der Gemeinde zur Erhaltung obliegende Gegenstände, den Partikularen zur Last fallen müsten.

Diese Klagen waren aber ohne Erfolg, indem das Disstrictegericht das Gutachten zur Vertheilung bestätigte.

Auf dieselbin und nach in Kraft erwachsenem Urtheil wurde mit B. Quartiermstr. Spitteler von Hottingen, Distr. Zürich, zu Ausmessung und Vertheilung dieser Waldung den 8. Oct. 1800 ein Accord getroffen, und demselben für diese Verrichtung 500 fl. versprochen.

Ungesäumt unternahm B. Spitteler diese Ausmessung und würde dieselbe und die Vertheilung sogleich endlich berichtiget haben, wenn er nicht durch eine ihn überfallene Krankheit, nachdem die halbe Ausmessung bereits erfolget war, an der Fortsetzung verhindert worden wäre, und die Arbeit bis auf das Frühjahr verschoben werden musste, da unterdessen das Gesetz vom 15. Dec. 1800 erschien, welches in dem 3ten Art. alle und jede Vertheilung von Gemeindewaldungen untersagt.

In dieser Lage und da die Gemeinde Volkartschwyl dem B. Spitteler auf sein accordmäßiges Verding bereits 130 fl. bezahlt hat, auch im Fall seyn wird, die übrige Bezahlung zu leisten, und in der Betrachtung, daß diese Vertheilung längst vor dem obgedachten Gesetz angefangen worden ist, und dieselbe ohne die eingefallene Krankheit des B. Spittelers zu ihrer Erfüllung gekommen wäre, hoffet die Gemeinde Volkartschwyl, der geschgeb. Rath werde ihr ihre Bitte gewähren, und die angefangene Vertheilung nach dem Vorschlag vollenden lassen.

Ihre Finanz-Commission findet nun in diesem besondern Fall, nach dem Grundsatz, daß kein Gesetz eine wirkende Kraft haben solle; es könnte der Gemeinde Volkartschwyl in ihrem Begehr, wo nicht zum Ganzen, dennoch zum Theil entsprochen werden; — sie hat demnach die Ehre, Ihnen B. G. den folgenden Decrets-Vorschlag zur beliebigen Genehmigung oder Abänderung vorzuschlagen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Ueber Grundsätze der gesellschaftlichen Verbindungen. 8. (Arau 1801.)

1 Bogen mit den Seitenzahlen 47 bis 58 bezeichnet.

Der Aufsatz verräth einen Selbstdenker und einen hellen Kopf, dabei scheint er uns jedoch etwas flüchtig hin geworfen und derselben Bestimmtheit und Klarheit, die die Mittheilung abstracter Begriffe erheischt, his und

wieder zu mangeln. Die Menschen — sagt der Vs. — treten gesellschaftlich zusammen, um sich Einigkeit und Seelenruhe über die Bestimmung und den Zweck ihres Segns und einen so viel möglich damit verbundenen, frohen und sicherem Lebensgenuss, durch gegenseitige Belehrung und Unterstützung zu erwerben. Der Wille der Gesellschaftsglieder muß seyn, die Mittel zu Erreichung dieses Zweckes in Thätigkeit zu setzen; dieser Wille muß also als Zweck allen Gesetzen zu Grunde liegen. Der Staatsbürger ist in Bezug auf diese Grundsätze, in religiöser, politischer und bildender Hinsicht zu betrachten. „Der bildende Theil des Menschen ward unseliger Weise bis dahin gemeinschaftlich den Priestern und Negenten anvertraut, und als politischer Gegenstand zu nichts, wie zur Erhaltung ihrer politischen Existenz benutzt.“ — „Der Mensch in seinen religiösen Verhältnissen betrachtet, hat das Recht, sich durch diejenige Glaubensmeinung seine Seelenruhe über den Zweck seiner Bestimmung zu begründen, welche ihm die vollkommene Befriedigung gewährt. Das Resultat hiervon ist das Recht der ungestörten Glaubens oder Gewissensfreiheit. Folglich sollen: Glaubenslehrer so wie Corporationen von Glaubenslehrern, sich keine Macht oder Gewalt irgend einer Art anmassen können oder dörfern. Ihre Macht beruhet bloß auf der Kraft innere Überzeugung zu bewirken, und dem Menschen seine Seelenruhe zu begründen; ihr ganzes Bestreben soll dahin gehen, Menschenwürde zu erhöhen, reine Gottesverehrung, Toleranz und Bruderliebe in Menschenherzen zu legen. — Feder Gewaltanmassung, Glaubensmeinungen aufzudringen, sollen Schranken gesetzt werden. — Keinen Glaubensmeinungen sollen Hindernisse in Weg gelegt werden können, in welchen mehrere oder einzelne Glieder Verhügung zu finden hoffen.“ — „Das Recht der persönlichen Freyheit, alle zweckmäßigen Handlungen ausüben zu dürfen, die uns frohen Lebensgenuss unbeschadet unserer Mitmenschen gewähren, fordert, so wie das Recht der persönlichen Gleichheit, Handhabung in der Ausübung aller seiner Theile durch das Gesetz.“ — „Das Recht der Freyheit, alle Mittel anwenden zu dürfen, um sowohl seine thierische wie geistige Bildung ununterbrochen zu erhöhen (versteht sich unbeschadet unserer Mitmenschen) fordert als Gesetz: Unbeschränkte Schreib- und Pres-freyheit, insofern Namensunterschrift da ist; — das bei jeder öffentlichen Erziehung, sie sey körperlich oder geistig, keine Einmischung von Glaubensmeinungen irgend einer Art statt habe, sondern daß diese nach Bedürfen für sich behandelt werden.“